



Brüssel, den 31. Mai 2024
(OR. en)

10622/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0134(NLE)

ACP 61
COAFCR 212
COLAC 74
COASI 83
RELEX 741

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Mai 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 238 final - ANNEXES 1 to 8
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 238 final - ANNEXES 1 to 8.

Anl.: COM(2024) 238 final - ANNEXES 1 to 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2024
COM(2024) 238 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

DE

DE

ANHANG I – Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrates

Artikel 1

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der OAKPS-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben nach Artikel 88 des am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wahr.
- (2) Gemäß Artikel 88 Absatz 2 des Abkommens tritt der Rat grundsätzlich alle drei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von der OAKPS angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 2

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Abkommens führen der von den OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied der Regierung eines OAKPS-Mitgliedstaates und
 - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

Artikel 3

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.

- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „AHBB“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der OAKPS-Staaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
 - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
 - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

Artikel 4

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens nimmt der Rat Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der die Regierungen der OAKPS-Mitglieder vertretenden Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 5

Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 6 des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

Artikel 6

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 7

Beobachter

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
- Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
 - Staaten, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragen,
 - Staaten, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Staaten mit Beobachterstatus in der OAKPS,
 - die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU,
 - die EU-Gebiete in äußerster Randlage,
 - regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus den OAKPS-Regionen,
 - andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,

- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
- b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
- c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
- d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
- e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 8

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Ministerrates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 9

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 10

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.

- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 11

Unterlagen

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

Artikel 12

Form der Rechtsakte

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die OAKPS-Staaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 13

Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB)

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Abkommens kann der Rat dem AHBB Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der AHBB zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der AHBB bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 14

Teilnahme an den Tagungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung

Nimmt der Rat an den Tagungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 15

Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

Artikel 16

Sekretariat

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des AHBB werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von der OAKPS und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse eines guten Funktionierens des Abkommens aus; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem AHBB Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

ANHANG II – Geschäftsordnung des Afrika-EU-Ministerrates

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Afrika-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Afrika-Regionalprotokoll gebunden sind.

Artikel 2

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der Afrika-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.
- (2) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro afrikanischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von den afrikanischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den afrikanischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied einer Regierung der afrikanischen Vertragsstaaten und
 - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

Artikel 4

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Ausschusses Afrika-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der afrikanischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
 - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
 - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens fasst der Rat Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien des Afrika-Regionalprotokolls verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten des Afrika-Regionalprotokolls anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

Artikel 7

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
 - a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die den afrikanischen Vertragsstaaten angehören und die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
 - b) Staaten in Afrika, die gemäß den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragen,

- c) Staaten in Afrika, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Vertreter der Staaten in Afrika mit Beobachterstatus in der OAKPS,
 - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU in Afrika,
 - e) die EU-Gebiete in äußerster Randlage in Afrika,
 - f) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus Afrika,
 - g) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 9

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 10

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 11

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen afrikanischen Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 12

Unterlagen

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

Artikel 13

Form der Rechtsakte

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die afrikanischen Vertragsstaaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Der Ausschuss Afrika-EU

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Ausschuss Afrika-EU Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss Afrika-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss Afrika-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 15

Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 16

Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

Artikel 17

Sekretariat

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den afrikanischen Vertragsstaaten und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

ANHANG III – Geschäftsordnung des Karibik-EU-Ministerrates

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Karibik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Karibik-Regionalprotokoll gebunden sind.

Artikel 2

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der Karibik-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.
- (2) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro karibischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von den karibischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den karibischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied einer Regierung der karibischen Vertragsstaaten und
 - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

Artikel 4

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Ausschusses Karibik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der karibischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
 - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
 - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens fasst der Rat Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien des Karibik-Regionalprotokolls verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten des Karibik-Regionalprotokolls anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

Artikel 7

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
 - a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die den karibischen Vertragsstaaten angehören und die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
 - b) Staaten im karibischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren einen Beitritt zu dem Abkommen beantragen,

- c) Staaten im karibischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Vertreter der Staaten im karibischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS,
 - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im karibischen Raum,
 - e) die EU-Regionen in äußerster Randlage im karibischen Raum,
 - f) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus dem karibischen Raum,
 - g) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 9

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 10

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 11

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des karibischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 12

Unterlagen

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

Artikel 13

Form der Rechtsakte

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die karibischen Vertragsstaaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Der Ausschuss Karibik-EU

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Ausschuss Karibik-EU bestimmte Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss Karibik-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss Karibik-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 15

Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 16

Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

Artikel 17

Sekretariat

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den karibischen Vertragsstaaten und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

ANHANG IV – Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrates

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Pazifik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Pazifik-Regionalprotokoll gebunden sind.

Artikel 2

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der Pazifik-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.
- (2) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro pazifischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von den pazifischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
 - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied auf Regierungsebene der pazifischen Vertragsstaaten und
 - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

Artikel 4

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Ausschusses Pazifik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der pazifischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
 - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
 - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens fasst der Rat Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien des Pazifik-Regionalprotokolls verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten des Pazifik-Regionalprotokolls anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

Artikel 7

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
 - a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die den pazifischen Vertragsstaaten angehören und die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
 - b) Staaten im Pazifischen Ozean, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren einen Beitritt zu dem Abkommen beantragen,

- c) Staaten im Pazifischen Ozean, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Vertreter der Staaten im Pazifischen Ozean mit Beobachterstatus in der OAKPS,
 - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im Pazifischen Ozean,
 - e) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus dem pazifischen Raum,
 - f) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 9

Einbeziehung von Interessenträgern

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

Artikel 10

Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

Artikel 11

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des pazifischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 12

Unterlagen

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

Artikel 13

Form der Rechtsakte

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die pazifischen Vertragsstaaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Der Ausschuss Pazifik-EU

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Ausschuss Pazifik-EU bestimmte Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss Pazifik-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss Pazifik-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

Artikel 15

Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU

Nimmt der Rat an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

Artikel 16

Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

Artikel 17

Sekretariat

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den pazifischen Vertragsstaaten und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

ANHANG V – Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene

Artikel 1

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „AHBB“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 89 des am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wahr.
- (2) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens tritt der AHBB jährlich sowie auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zu außerordentlichen Tagungen zusammen und bereitet insbesondere die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) vor.
- (3) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene aus einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamten Ebene sowie dem Generalsekretär der OAKPS von Amts wegen einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamten Ebene andererseits zusammen.
- (4) Der AHBB wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der AHBB tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der AHBB im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von der OAKPS angegebenen Ort zusammentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 2

Gemeinsamer Vorsitz

Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im AHBB gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.

Artikel 3

Aufgaben des AHBB

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens bereitet der AHBB die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.
- (2) Der AHBB erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.

- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

Artikel 4

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des AHBB spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des AHBB spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom AHBB zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der AHBB auf Antrag der OAKP-Staaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

Artikel 5

Verfahren

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens fasst der AHBB seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der AHBB in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der AHBB ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des OAKPS-Botschafterausschusses anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des AHBB, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des AHBB können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des AHBB nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 6

Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte

Auf die vom AHBB angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 5, 9, 11 und 12 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

Artikel 7

Beobachter

- (1) Vertreter der folgenden Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des AHBB als Beobachter an den Tagungen des AHBB teilnehmen:
- a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
 - b) Staaten, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragen,
 - c) Staaten, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Staaten mit Beobachterstatus in der OAKPS,
 - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU,
 - e) die EU-Gebiete in äußerster Randlage,
 - f) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus den OAKPS-Regionen,
 - g) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf deren Ersuchen oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des AHBB teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des AHBB, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 8

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.

- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom AHBB gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 9

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der AHBB kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.
- (2) Der AHBB kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Diese Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem AHBB Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des AHBB eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der AHBB in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 10

Sekretariat

Gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des AHBB dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

ANHANG VI – Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Afrika-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Afrika-Regionalprotokoll gebunden sind.

Artikel 2

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Afrika-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro afrikanischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von den afrikanischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammenentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam den Vorsitz im Ausschuss, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.

Artikel 4

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Afrika-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

Artikel 5

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der afrikanischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

Artikel 6

Verfahren

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 7 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der afrikanischen Vertragsstaaten anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 6, 10, 12 und 13 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 kann der Ausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
 - a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des Ausschusses, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 9

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der afrikanischen Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 10

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.

- (2) Der Ausschuss kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Ausschuss Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Ausschuss in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 11

Sekretariat

Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des Ausschusses dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

ANHANG VII – Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Karibik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Karibik-Regionalprotokoll gebunden sind.

Artikel 2

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Karibik-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro karibischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von den karibischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammenentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im Ausschuss gemeinsam, die auch das Amt des gemeinsamen Vorsitzes des Rates innehaben.

Artikel 4

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Karibik-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

Artikel 5

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der karibischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

Artikel 6

Verfahren

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der karibischen Vertragsstaaten anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 6, 10, 12 und 13 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 kann der Ausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
 - a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des Ausschusses, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 9

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des karibischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 10

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.

- (2) Der Ausschuss kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Ausschuss Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Ausschuss in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 11

Sekretariat

Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des Ausschusses dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

ANHANG VIII – Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Pazifik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Pazifik-Regionalprotokoll gebunden sind.

Artikel 2

Termin und Ort der Tagungen

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Pazifik-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro pazifischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von den pazifischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammenentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

Artikel 3

Gemeinsamer Vorsitz

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im Ausschuss gemeinsam, die auch das Amt des gemeinsamen Vorsitzes des Rates innehaben.

Artikel 4

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Pazifik-EU-Protokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

Artikel 5

Tagesordnung

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der pazifischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
 - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
 - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
 - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

Artikel 6

Verfahren

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der karibischen Vertragsstaaten anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

Artikel 7

Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 6, 10, 12 und 13 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

Artikel 8

Beobachter

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 kann der Ausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
 - a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
 - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
 - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
 - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des Ausschusses, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
 - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

Artikel 9

Mitteilungen und Protokolle

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des pazifischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 10

Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.
- (2) Der Ausschuss kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Ausschuss Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Ausschuss in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

Artikel 11

Sekretariat

Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des Ausschusses dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

Geschehen zu Brüssel am **XX X 2024**